

RS Vwgh 1996/5/6 95/10/0260

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.05.1996

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

80/02 Forstrecht

Norm

AVG §66 Abs4;

AVG §8;

ForstG 1975 §14 Abs3;

ForstG 1975 §17 Abs2;

ForstG 1975 §19 Abs5 litd;

Rechtssatz

Auf Grund der auf die Geltendmachung seiner subjektiven Rechte beschränkten Parteistellung ist es dem Eigentümer der an die zur Rodung beantragten Waldflächen angrenzenden Waldflächen verwehrt, eine Beeinträchtigung fremder Rechte oder nicht mit seinem Waldgrundstück im Zusammenhang stehender öffentlicher Interessen geltend zu machen.

Schlagworte

Umfang der Abänderungsbefugnis Allgemein bei Einschränkung der Berufungsgründe beschränkte Parteistellung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995100260.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

12.10.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at